

## REGLEMENT

### Über die Ausrichtung von Lohn- und Kurskostenentschädigung im Plattenlegergewerbe gemäss Anhang 5 Bildungsfonds LGAV Platten

#### 1. Entschädigungsberechtigte Weiterbildungsveranstaltungen

- 1.1. Die Zentrale Paritätische Berufskommission (ZPBK) bezeichnet alle Kursorte und Veranstaltungen, an welche direkte Beiträge ausgerichtet oder an Kursteilnehmende Lohn- und Kurskostenentschädigungen vergütet werden.
- 1.2. Grundsätzlich handelt es sich dabei um folgende Kursangebote die hauptsächlich durch CERUNIQ (Verband der führenden Verlegeunternehmen und des Fachhandels für Raumgestaltung) angeboten werden.
  - Grundbildung (z.B. überbetriebliche Kurse EFZ und EBA)
  - Höhere Bildung (z.B. Berufsprüfung / HfP)
  - Branchenseminare (z.B. CERUNIQ Kurse, BL55, Partnerkurse, WBS Sektionen)
  - Branchenfremde Seminare (z.B. Sprachkurse, Staplerkurse, Asbestsanierung)
- 1.3. Nicht beitragsberechtigt sind z.B.
  - Berufsschule
  - Schulmaterial
  - Qualifikationsverfahren
  - Prüfungstage
  - Kompetenznachweise
  - Computerkurse
  - Firmeninterne Seminare
- 1.4. Über die allfällige Finanzierung weiterer externer, nicht im Kursprogramm enthaltener Kurse entscheidet die ZPBK.

#### 2. Anspruchsvoraussetzungen

- 2.1. Anspruch auf Leistungen haben alle Arbeitnehmenden, die im Moment des Kursbeginns in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und dem LGAV Platten unterstellt sind, sowie regelmässig und grundsätzlich während mindestens sechs Monaten vor Kursbeginn und ohne Unterbruch beim Besuch von Kursen, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge bezahlt haben. Mit der Beendigung des Beitragsabzuges vom Lohn erlischt jeglicher Leistungs- und Entschädigungsanspruch.
- 2.2. Die Arbeitgebenden (Selbständigerwerbende, Geschäftsführer/in, Gesellschafter/in) haben mit der Erfüllung ihrer Beitragsverpflichtung auch einen teilweisen Anspruch auf Entschädigungen (siehe Punkt 5ff).
- 2.3. Auszubildende haben Anspruch auf die für sie freigegebenen Kurse gemäss Kursprogramm. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus Punkt 2.1.

### 3. Auskunftspflicht des Gesuchstellers

- 3.1. Der ZPBK ist für die Abklärung eines Entschädigungsanspruches vom Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. In solchen Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung ausdrücklich vorbehalten.
- 3.3. An Anspruchsberechtigte, die Berufsbeiträge gemäss Art. 2.1 geleistet haben, die aber bei Kursbeginn ausserhalb des räumlichen und betrieblichen Geltungsbereiches arbeiten, können in Ausnahmefällen gleichwohl Leistungen erbracht werden. Über solche sowie andere Ausnahmefälle entscheidet die ZPBK Platten.

### 4. Leistungen

#### 4.1. Grundsätzliches

Entschädigungen werden grundsätzlich erst nach ordnungsgemäsem Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ausgerichtet. Beim Abbruch eines Kurses oder Lehrganges oder unentschuldigtem Absenzen werden die Leistungen des Bildungsfonds für Plattenleger gekürzt oder fallen ganz weg.

#### 4.2. Anspruchsberechtigungen

Die im Punkt 2.1 – 2.3 aufgelisteten Anspruchsberechtigten erhalten beim Besuch von Kursen und Lehrgängen, die vom Bildungsfonds für Plattenleger unterstützt werden, nachstehende Entschädigungen ausgerichtet.

### 5. Kurskostenentschädigungen

Die unter Punkt 5. aufgeführten Entschädigungen gelten auch für Personen, die gemäss Art. 1.3. vom LGAV Platten ausgenommen sind (namentlich: Betriebsinhaber, höhere leitende Angestellte, Familienangehörige), Voraussetzung ist jedoch die ordentliche Abrechnung der Berufs- und Vollzugskosten. Ein Anspruch auf Lohnausfallentschädigung besteht jedoch nicht.

#### 5.1. Grundbildung (EFZ/EBA)

- a) Höhe der Kurskostenentschädigung
  - Überbetriebliche Kurse (ÜK) Fr. 200.00 pro Kurswoche
  - Intensiv-/Stütz-/Vorbereitungskurse Fr. 200.00 pro Kurswoche
- b) Antragsstellung und Zahlungsempfang  
Die Kurskostenentschädigung muss vom Arbeitgebenden beantragt werden und wird auch an diesen ausgerichtet
- c) Höhe der Lohnausfallentschädigung  
Es besteht kein Anspruch auf Lohnausfallentschädigung.
- d) Besonderes  
Gebühren für Prüfung oder Schulmaterialien können nicht über den Bildungsfonds für Plattenleger abgerechnet werden.

## 5.2. Höhere Bildung

### a) Höhe der Kurskostenentschädigung

- Berufsprüfung (Modulare Ausbildung)  
40 % der Kurskosten (bei vollständiger Anwesenheit gemäss Schulreglement)

Beim Besuch der einzelnen Module ist eine vollständige Anwesenheit gemäss Schulreglement Voraussetzung. Anspruch besteht nur bei Einreichung der Rechnungskopie.

- HfP (Höhere Fachprüfung) / Handelsdiplom  
40 % der Kurskosten (bei vollständiger Anwesenheit gemäss Schulreglement))

Anspruch besteht nur bei Einreichung der Rechnungskopie und kann nur zusammen mit der Abrechnung des Bundes geltend gemacht werden (nach Abschluss).

- Lehrmeisterkurse / Berufsbildnerkurse / Ausbildnerkurse  
100 % der Kurskosten

Anspruch besteht nur bei Einreichung der Rechnungskopie und des Kurszertifikates. Massgebend für den Anspruch auf Lohnausfallentschädigung ist nicht die LGAV-Unterstellung des Teilnehmenden sondern des Betriebes.

### b) Höhe der Lohnausfallentschädigung

Für Lehrmeister-/Ausbildnerkurse und Berufsbildnerkurse besteht Anspruch auf eine Lohnausfallentschädigung von Fr. 150.00/Tag. Die Lohnausfallentschädigung wird dem Arbeitgebenden ausbezahlt. Ein Lohnabzug ist nicht zulässig.

### c) Antragsstellung und Zahlungsempfang

Die Kurskostenentschädigung muss vom Teilnehmenden beantragt werden und wird auch an diesen ausgerichtet.

Die Lohnausfallentschädigung wird an den Arbeitgebenden ausgerichtet.

### d) Besonderes

Gebühren für Prüfung, Schulmaterialien, Unterkunft oder Verpflegung können nicht über den Bildungsfonds für Plattenleger abgerechnet werden.

## 5.3. Branchenseminare

a) Höhe der Kurskostenentschädigung

- CERUNIQ Kurse  
50% der Kurskosten bis max. Fr. 500.00 pro Kurs

Anspruch besteht nur bei Einreichung der Rechnungskopie

- BL55 (KOPAS Grund-/ERFA-Kurs)  
50% der Kurskosten bis max. Fr. 500.00 pro Kurs

Anspruch besteht nur bei Einreichung der Rechnungskopie

- Kurse CERUNIQ Partner  
50% der Kurskosten bis max. Fr. 500.00 pro Kurs

Anspruch besteht nur bei Einreichung der Rechnungskopie. Ausserdem muss der Kursinhalt vorgängig bei Technischen Kommission von CERUNIQ eingereicht und genehmigt werden.

- Weiterbildungsseminare der Sektionen sowie Partner WBS mit Sektionen  
Fr. 60.00 pro Teilnehmer

Anspruch besteht nur bei Vorliegen einer unterzeichneten Präsenzliste. Unterstützt werden auch nicht abrechnungspflichtige Teilnehmer wie z.B. Firmeninhaber.

b) Antragsstellung und Zahlungsempfang

Die Kurskostenentschädigung muss vom Arbeitgebenden beantragt werden und wird auch an diesen ausgerichtet

c) Höhe der Lohnausfallentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Lohnausfallentschädigung.

d) Besonderes

Gebühren für Kompetenznachweise oder Schulmaterialien können nicht über den Bildungsfonds für Plattenleger abgerechnet werden.

## 5.4. Branchenfremde Seminare

- a) Höhe der Kurskostenentschädigung
- Fide Sprachkurs  
Übernahme von 100% der Kurskosten.
  
  - Sprachkurs allgemein  
80% der Kurskosten
  
  - Staplerkurs / Asbestsanierungskurs / Absturzsicherungskurs  
50% der Kurskosten bis max. Fr. 500.00 pro Kurs
- b) Antragsstellung und Zahlungsempfang  
Die Kurskostenentschädigung für den Fide-Sprachkurs, Staplerkurs, Asbestsanierungskurs, Absturzsicherungskurs müssen vom Arbeitgebenden beantragt werden und wird auch an diesen ausgerichtet
- Die Kurskostenentschädigung für einen allgemeinen Sprachkurs muss vom Teilnehmenden beantragt werden und wird auch an diesen ausgerichtet (weitere Vorgaben sind unter lit. d) Besonderes zu finden)
- c) Höhe der Lohnausfallentschädigung  
Es besteht kein Anspruch auf Lohnausfallentschädigung.
- d) Besonderes  
Gebühren für Kompetenznachweise oder Schulmaterialien können nicht über den Bildungsfonds für Plattenleger abgerechnet werden.

### Fide Sprachkurs

Der Veranstalter stellt einen Antrag an die ZPBK zur Übernahme der Kurskosten. Der Teilnehmer selber bezahlt nur einen kleinen Kostenanteil welcher nicht noch separat beim Bildungsfonds abgerechnet werden kann.

### Sprachkurs allgemein

Anspruch besteht nur bei Einreichung der Rechnungskopie inkl. dem Zertifikat über den bestandenen Abschluss. Die Unterstützung gilt bis max. zum Sprachniveau B2. Massgebend für die gewählte Sprache ist der Firmensitz. Unterstützt werden Sprachkurse für Deutsch, Französisch und Italienisch.

### Staplerkurs / Asbestsanierungskurs / Absturzsicherungskurs

Anspruch besteht nur bei Einreichung der Rechnungskopie.

## 6. Allgemeine Vorgaben / Ausnahmen

- 6.1. Arbeitgebende von LGAV unterstellten Betrieben, haben ebenfalls Anspruch auf die in Punkt 5 aufgeführten Kurskostenentschädigungen. Sie erhalten jedoch keine Lohnausfallsentschädigung.
- 6.2. Die Auszahlung erfolgt nach Kursabschluss und kann nur im Zusammenhang mit dem Formular «Bildungsfonds» jeweils im Januar-März des Folgejahres abgerechnet werden
- 6.3. Weiterbildungsveranstaltungen die weniger als vier Stunden dauern, haben keinen Anspruch auf Lohnausfallsentschädigungen.
- 6.4. Anträge die nach der Einreichfrist (jeweils Ende März) eingehen, werden erst im folgenden Jahr verarbeitet. Die abgerechneten Kurse dürfen nicht weiter als 3 Jahre zurück liegen.
- 6.5. Nicht abgerechnete Kurse können mit separatem Antrag bis max. 3 Jahre zurück (massgebend ist das Kursdatum) bei der ZPBK abgerechnet werden. Die Einreichung muss zwischen Januar bis März erfolgen.

## 7. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Geschäftsstelle ZPBK Platten kann innerhalb von 20 Tagen ab Zustellung des Entscheides bei der ZPBK Platten schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Entscheide der ZPBK Platten sind endgültig.

## 8. Inkrafttreten und Revision

Das Reglement wurde durch die ZPBK am 12. April 2022 genehmigt, am 17. August 2023 aktualisiert. Es wurde rückwirkend ab 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Am 4. April 2025 wurde das Reglement aktualisiert. Die Änderungen treten per 1. August 2025 in Kraft. Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Das Reglement kann von der ZPBK Platten jederzeit abgeändert bzw. den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden.

Dagmersellen, 4. April 2025

**ZPBK Platten**



Stephan Saxer  
Präsident



Kaspar Bütikofer  
Vizepräsident